Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3702

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(28. Ausschuß)

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin — SKAG Berlin)

- Drucksache 3127 -

A. Bericht des Abgeordneten Ruf:

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat den Entwurf des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetzes Berlin im Oktober vorigen Jahres dem Bundesrat vorgelegt. Der Bundesrat hat in seiner 165. Sitzung am 9. November 1956 einige Änderungsvorschläge beschlossen, im übrigen aber gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf in der 198. Sitzung am 15. März 1957 nach einer eingehenden Begründung durch den Bundesarbeitsminister und nach ausführlicher Debatte an den Ausschuß für Sozialpolitik überwiesen.

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, das im Bundesgebiet für die Sozialversicherungsträger geltende Recht der Selbstverwaltung auf das Land Berlin auszudehnen. Im Lande Berlin werden nämlich immer noch die Krankenversicherungsanstalt Berlin und die Landesversicherungsanstalt Berlin von provisorischen Vorständen verwaltet, die nicht nach den demokratischen Grundsätzen des Selbstverwaltungsrechts gewählt, sondern vom Senator für Arbeit und Sozialwesen berufen worden sind.

Außerdem beabsichtigt der Gesetzentwurf auf dem Gebiete der Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung das Berliner Recht an das im Bundesgebiet geltende Recht anzugleichen. Bis heute gibt es — bedingt durch die Nachkriegsentwicklung — in Berlin in der gesetzlichen Krankenversicherung im Gegensatz zum Bundesgebiet, wo wir nach wie vor die gegliederte Krankenversicherung kennen, nur einen einzigen Träger: die KVAB (Krankenversicherungsanstalt Berlin). Die Angleichung in der Organisation der Krankenkassen ist ein dringendes Anliegen, dessen Erfüllung von weiten Kreisen der Berliner Bevölkerung seit Jahren gefordert wird.

Der Berliner Senat hat bereits im Mai 1955 (Senatsbeschluß Nr. 525) folgenden Beschluß veröffentlicht:

> „Der Senat hält es für angebracht, die Angleichung an den Rechtszustand der Bundesrepublik anzunehmen."

Im übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs — Drucksache 3127 — verwiesen.

II. Einzelheiten

Soweit der Ausschuß die Regierungsvorlage gebilligt hat, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 3127 — verwiesen. Zu den vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Satz 1

Der Ausschuß beschloß, dem auch von der Bundesregierung gebilligten Abänderungsvorschlag des Bundesrates in Drucksache 3127 Anlage 2 unter II. 1. zu folgen. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes ist in der Zwischenzeit am 15. November 1956 verabschiedet und im Bundesgesetzblatt I S. 863 veröffentlicht worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20, Telefon 3551

Zu § 1 Nr. 1

Die Fassung des Regierungsentwurfs, daß die Wahl auf Grund von Vorschlagslisten der „unabhängigen" Gewerkschaften usw. erfolgen solle, schien dem Ausschuß deswegen nicht zweckmäßig, weil der Begriff der „unabhängigen" Gewerkschaften im Recht der Bundesrepublik nicht bekannt ist. Der Ausschuß beschloß hierfür, ohne damit eine materielle Änderung zu beabsichtigen, folgende Fassung:

Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der „im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes tätigen" Gewerkschaften usw.

Zu § 2

Der Ausschuß beschloß, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen und die erste nach dem Selbstverwaltungsrecht in Berlin stattfindende Wahl gleichzeitig mit der zweiten Wahl im Bundesgebiet stattfinden zu lassen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 2 wurde angenommen.

Zu § 4

Der Ausschuß beschloß, dem Vorschlag des Bundesrates, soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zugestimmt hat, zu folgen. In § 4 der Gesetzesvorlage werden demnach die §§ 18 Abs. 1 und 69 des Berliner Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes eingefügt. Es wird insoweit auf die Begründung des Bundesrates verwiesen — Drucksache 3127 S. 12, b). Im übrigen entschied sich der Ausschuß für die Fassung der Regierungsvorlage.

Zu § 7 Abs. 2

Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, als Termin für die Durchführung der erforderlichen Abstimmungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einen festen Zeitpunkt, nämlich den 31. Januar 1958, zu wählen.

Zu § 9

Der Ausschuß beschloß dem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat, zu folgen und einen neuen Absatz 5 anzufügen, der eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin und den wieder zugelassenen Kassen ausschließt.

Zu § 16

Der Ausschuß war der Ansicht, daß die Garantiefrist für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin wegen der späteren Verabschiedung des Gesetzes bis zum 30. Juni 1959 verlängert werden soll. Im übrigen entschied sich der Ausschuß für die Fassung der Regierungsvorlage.

Zu § 18

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat, die Nummern 2 und 3 zu streichen. Es wird auf die Begründung des Bundesrates in der Drucksache 3127 auf Seite 13 verwiesen.

Desgleichen beschloß der Ausschuß, nach dem Vorschlag des Bundesrates eine neue Nr. 5 anzufügen. Dem Vorschlag des Bundesrates hat auch die Bundesregierung zugestimmt. Der Ausschuß hielt es allerdings für zweckmäßiger, einen festen Zeitpunkt anzusetzen, bis zu dem das Antragsrecht des Rentners ausgeübt werden kann. Der Ausschuß entschied sich hierbei für den 28. Februar 1958.

Bonn, den 28. Juni 1957

Ruf
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 3127 — mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 28. Juni 1957

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Arndgen	**Ruf**
stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin — SKAG Berlin)

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik (28. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin — SKAG Berlin)	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin — SKAG Berlin)
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT **Einführung der Selbstverwaltung**	ERSTER ABSCHNITT **Einführung der Selbstverwaltung**
§ 1	§ 1
Das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) und des Gesetzes zur Ergänzung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 18. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 405) sowie des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. *1239)* in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239) wird wie folgt ergänzt:	Das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) und des Gesetzes zur Ergänzung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 18. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 405) sowie des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. **239**) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239) **und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom ..... (Bundesgesetzbl. I S. .....)** wird wie folgt ergänzt:

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:	Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:
‚§ 17 a	‚§ 17 a
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit folgenden Besonderheiten:	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit folgenden Besonderheiten:
1. § 4 Abs. 1 Satz 5 gilt in folgender Fassung: „Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der *unabhängigen* Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie der Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.“	1. § 4 Abs. 1 Satz 5 gilt in folgender Fassung: „Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der **im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen** Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie der Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.“
2. § 4 Abs. 1 Satz 9 und 10 und § 18 Abs. 4 Nr. 3 sind nicht anzuwenden.‘	2. unverändert
§ 2	§ 2
(1) Bei der ersten Wahl im Land Berlin ist nach der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. August 1952) zu verfahren.	**Die erste Wahl im Land Berlin findet gleichzeitig mit der zweiten Wahl der Organe im Bundesgebiet statt.**
(2) Die dem Bundeswahlbeauftragten übertragenen Aufgaben nimmt bei der ersten Wahl der Landeswahlbeauftragte wahr. Er bestimmt den Zeitpunkt der Wahl.	
(3) Die Amtsdauer der aus dieser Wahl hervorgegangenen Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und Vertrauensmänner endet mit der Amtsdauer der Mitglieder der Organe, Versichertenältesten und Vertrauensmänner, die aus der zweiten Wahl im übrigen Geltungsbereich des Selbstverwaltungsgesetzes hervorgehen.	
ZWEITER ABSCHNITT **Rechtsangleichung**	ZWEITER ABSCHNITT **Rechtsangleichung**
§ 3	§ 3
Die Vorschriften des Ersten und des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistung- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) gelten im Lande Berlin, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
§ 4	§ 4
Für den Umfang und Gegenstand der Versicherung gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und der §§ 11 bis 14, 23 bis 28, 30 und 31 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 542) in der Fassung des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 10. August 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 586) und vom 9. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 133) sowie des Gesetzes über die Einführung einer Einkommensgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung des Landes Berlin vom 26. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 150), soweit sie von den Vorschriften des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung abweichen.	Für den Umfang und Gegenstand der Versicherung gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und der §§ 11 bis 14, **§ 18 Abs. 1, §§** 23 bis 28, 30 und 31 **und § 69** des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 542) in der Fassung des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 10. August 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 586) und vom 9. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 133) sowie des Gesetzes über die Einführung einer Einkommensgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung des Landes Berlin vom 26. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 150), soweit sie von den Vorschriften des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung abweichen.
§ 5	§ 5
Die Verwaltungsaufgaben und -befugnisse, die dem Versicherungsamt zustehen, gehen auf die nach Landesrecht zu bestimmende Behörde und, soweit eine solche Bestimmung noch nicht getroffen ist, auf die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin über.	unverändert
DRITTER ABSCHNITT **Übergangsvorschriften**	DRITTER ABSCHNITT **Übergangsvorschriften**
§ 6	§ 6
Die Krankenversicherungsanstalt Berlin ist eine Ortskrankenkasse im Sinne des § 255 der Reichsversicherungsordnung. Sie erhält die Bezeichnung „Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin“.	unverändert
§ 7	§ 7
(1) Die Allgemeine und die besonderen Ortskrankenkassen im Land Berlin sowie der Verband Berliner Ortskrankenkassen, die nach dem 8. Mai 1945 stillgelegt wurden, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land Berlin aufgelöst.	(1) unverändert
(2) Die nach dem 8. Mai 1945 stillgelegten Betriebs- und Innungskrankenkassen im Land Berlin können ihre Tätigkeit wieder auf-	(2) Die nach dem 8. Mai 1945 stillgelegten Betriebs- und Innungskrankenkassen im Land Berlin können ihre Tätigkeit wieder auf-

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
nehmen, wenn dies die Mehrheit der für die stillgelegte Krankenkasse in Betracht kommenden abstimmenden Arbeitgeber und die Mehrheit der in Betracht kommenden abstimmenden volljährigen Arbeitnehmer bis zum *Schluß des dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land Berlin folgenden Kalendermonats* bei der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Berlin beantragt und diese feststellt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenkasse hinreichend gesichert ist.	nehmen, wenn dies die Mehrheit der für die stillgelegte Krankenkasse in Betracht kommenden abstimmenden Arbeitgeber und die Mehrheit der in Betracht kommenden abstimmenden volljährigen Arbeitnehmer bis zum **31. Januar 1958** bei der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Berlin beantragt und diese feststellt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenkasse hinreichend gesichert ist.
(3) Wird für eine stillgelegte Betriebs- oder Innungskrankenkasse ein Antrag auf Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nicht gestellt, so ist die Krankenkasse mit dem Ablauf der Antragsfrist aufgelöst. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Krankenkasse aufgelöst, sobald die Ablehnung unanfechtbar geworden ist. Wird dem Antrag entsprochen, so hat die entscheidende Stelle den Tag festzusetzen, mit dem die Krankenkasse ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.	(3) unverändert
(4) Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin trifft auf Vorschlag des für die Krankenkassenart zuständigen Bundesverbandes im Einzelfall die erforderliche vorläufige Regelung für die Bildung der Organe der Krankenkassen, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.	(4) unverändert
§ 8	§ 8
(1) Die freiwillig Weiterversicherten im Land Berlin, die einer im Jahre 1945 stillgelegten Betriebs- oder Innungskrankenkasse im Land Berlin im Zeitpunkt der Stillegung angehört haben, sind berechtigt, dieser Krankenkasse innerhalb von sechs Monaten nach der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit beizutreten. Der Beitritt wird zu Beginn des auf die Beitrittserklärung folgenden Kalendervierteljahres wirksam.	unverändert
(2) Dies gilt entsprechend für freiwillig Weiterversicherte im Land Berlin, die in dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt im Land Berlin einer Ersatzkasse angehört haben. Mit der Wiederaufnahme in die Ersatzkasse treten diese Versicherten in ihre Rechte, die sie aus einer Zusatzversicherung erworben hatten, wieder ein.	

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
§ 9	§ 9
(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) der nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Krankenkassen und des Verbandes Berliner Ortskrankenkassen sowie die nach dem 8. Mai 1945 für diese Kassen oder diesen Verband erworbenen Vermögensrechte gehen mit dem Tage der Auflösung auf die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin über.	(1) unverändert
(2) Absatz 1 gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.	(2) unverändert
(3) Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände getroffen sind, bleiben wirksam.	(3) unverändert
(4) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten bleiben bestehen.	(4) unverändert
	(5) Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin und den wieder zugelassenen Kassen findet nicht statt.
§ 10	§ 10
(1) Die Verbindlichkeiten der nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Krankenkassen und des Verbandes Berliner Ortskrankenkassen gehen mit dem Tage der Auflösung auf die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin über.	unverändert
(2) Durch den Schuldübergang werden, abgesehen von der Änderung in der Person des Schuldners, die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen, sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht, einer Hypothek oder einer sonstigen Sicherheit nicht berührt; § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.	
§ 11	§ 11
Das im Land Berlin belegene Vermögen (§ 9 Abs. 1) und die Verbindlichkeiten der Lichterfelder Ersatzkasse gehen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Land Berlin auf die Deutsche Angestelltenkrankenkasse über. § 9 Abs. 2 bis 4 und § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
§ 12	§ 12
Soweit das Eigentum an einem Grundstück nach den §§ 9 und 11 übergeht, genügt zum Nachweis des Übergangs des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.	unverändert
§ 13	§ 13
Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 entstehen, werden nicht erheben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.	unverändert
§ 14	§ 14
(1) Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem Vermögen der nach dem 8. Mai 1945 im Land Berlin stillgelegten und nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Krankenkassen und des Verbandes Berliner Ortskrankenkassen erlischt mit dem Tage der Auflösung. (2) Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem Vermögen der nach dem 8. Mai 1945 stillgelegten Krankenkassen, die ihre Tätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes wieder aufgenommen haben, erlischt mit dem Tag der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit. (3) Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem im Land Berlin belegenen Vermögen der Lichterfelder Ersatzkasse erlischt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Land Berlin.	unverändert
§ 15	§ 15
(1) Innungskrankenkassen mit Sitz im Land Berlin und Ersatzkassen, die Versicherte von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin übernehmen, haben durch die Abgabe der Versicherten freiwerdende Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin einzustellen. Freiwerdende Arbeitnehmer sind in der Regel in einer Zahl einzustellen, die mit 400 vervielfacht zumindest die Zahl der übernommenen Versicherten erreichen muß. Für das Arbeitsverhältnis des einzustellenden Arbeitnehmers bei der zur Einstellung verpflichteten Krankenkasse gelten mindestens die bisherigen	(1) Innungskrankenkassen mit Sitz im Land Berlin, die Versicherte von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin übernehmen, und Ersatzkassen, **zu denen Berliner Versicherte übertreten,** haben durch die Abgabe der Versicherten freiwerdende Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin einzustellen. Freiwerdende Arbeitnehmer sind in der Regel in einer Zahl einzustellen, die mit 400 vervielfacht zumindest die Zahl der übernommenen Versicherten erreichen muß. Für das Arbeitsverhältnis des einzustellenden Arbeitnehmers bei der zur Einstellung ver-

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
oder gleichwertige Bedingungen; insbesondere darf das bisherige Arbeitsentgelt nicht gemindert werden.	pflichteten Krankenkasse gelten mindestens die bisherigen oder gleichwertige Bedingungen; insbesondere darf das bisherige Arbeitsentgelt nicht gemindert werden.
(2) Über die einzustellenden Arbeitnehmer sollen sich die beteiligten Krankenkassen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin.	(2) unverändert
(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Arbeitgeber, für deren Betrieb eine Betriebskrankenkasse besteht oder errichtet wird, deren Bereich sich auf das Land Berlin erstreckt oder auf das Land Berlin erstreckt wird.	(3) unverändert
§ 16	§ 16
Soweit bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin sieben vom Hundert des Grundlohnes als Beiträge und das das gesetzliche Rücklagesoll übersteigende Vermögen nicht ausreichen, um die Aufrechterhaltung der nach den gesetzlichen Vorschriften und der Kassensatzung zulässigen Leistungen zu gewährleisten, hat das Land Berlin bis zum *Schluß des Kalenderjahres 1958* die erforderlichen Zuschußbeträge aus eigenen Mitteln aufzubringen. Bis zu diesem Zeitpunkt erstreckt sich die Aufsicht über die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit.	Soweit bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin sieben vom Hundert des Grundlohnes als Beiträge und das das gesetzliche Rücklagesoll übersteigende Vermögen nicht ausreichen, um die Aufrechterhaltung der nach den gesetzlichen Vorschriften und der Kassensatzung zulässigen Leistungen zu gewährleisten, hat das Land Berlin bis zum **30. Juni 1959** die erforderlichen Zuschußbeträge aus eigenen Mitteln aufzubringen. Bis zu diesem Zeitpunkt erstreckt sich die Aufsicht über die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit.
VIERTER ABSCHNITT **Änderung von Vorschriften**	VIERTER ABSCHNITT **Änderung von Vorschriften**
§ 17	§ 17
§ 124 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) erhält folgende Fassung: „Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin."	unverändert
§ 18	§ 18
Folgende Vorschriften werden geändert: 1. In Artikel 3 des Gesetzes über Kassenarztrecht vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) und in Artikel 4 Buchstabe a des Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen	Folgende Vorschriften werden geändert: 1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
Krankenkassen und der Ersatzkassen vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 524) wird das Wort „Krankenversicherungsanstalt" durch die Worte „Allgemeine Ortskrankenkasse" ersetzt.	
2. *In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes vom 16. September 1954 (Bundesanzeiger Nr. 181 vom 21. September 1954) fallen die Worte „(im Lande Berlin bei der Krankenversicherungsanstalt Berlin)" und die Worte „im Lande Berlin nach den für Ortskrankenkassen vorgesehenen Mustern)" weg.*	2. entfällt
3. *In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 214 vom 4. November 1955) fallen die Worte „und die Krankenversicherungsanstalt Berlin" weg.*	3. entfällt
4. § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) fällt weg.	4. unverändert
	5. Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) erhält folgenden Satz 2: **„Der Antrag ist bis zum 28. Februar 1957 zulässig."**
FÜNFTER ABSCHNITT **Schlußvorschriften**	FÜNFTER ABSCHNITT **Schlußvorschriften**
§ 19 Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	§ 19 unverändert
§ 20 Dieses Gesetz tritt am *Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendervierteljahres* in Kraft.	§ 20 Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1957** in Kraft.